



TRANSKRIPT

Das hier vorliegende Transkript gibt das Originalmaterial bestmöglich wieder. Das bedeutet, dass Orthografie, Grammatik und Wortwahl des Materials beibehalten werden. Somit kommt es im Falle einiger Quellen mitunter unweigerlich auch zur Wiedergabe diskriminierender, menschenverachtender oder anderweitig ideologisch aufgeladener Inhalte. Die hier wiedergegebenen Materialien müssen daher zwingend reflektiert in den Kontext ihres Lernfeldes eingeordnet werden.

Der Landrat.
Tgb.Nr. 13514 L.

Wiedenbrück, den 24.12.1938.

1.) Auf bes. Bogen:

Urschriftlich mit 2 Anlagen
Dem Herrn Regierungspräsidenten
In
Minden

zurückgereicht.

Alfred van Pels ist am 7. April 1905 in Enger, Kreis Herford, als Sohn der jüdischen Eheleute Josef van Pels und Sophia geb. Katz geboren. Seine Eltern sind noch in Enger, Werther-Str. 37, wohnhaft. Im Jahre 1925 hat sich van Pels in Bielefeld katholisch taufen lassen. Er ist mit der deutschblütigen Anna geb. Fauseweh (katholisch), geb. am 15. 3. 1898 in Stukenbrock, verheiratet und hat 5 Kinder im Alter von 4 Monaten bis 9 Jahren. Er hat das Elektrohandwerk erlernt. Nachdem er zwischenzeitlich bei verschiedenen Firmen als Arbeiter tätig gewesen war, hat er sich im Jahre 1930 in Neuenkirchen als selbstständiger Elektriker niedergelassen und am 15. 2. 1932 die Meisterprüfung im Elektrohandwerk abgelegt.

Van Pels ist nach den Rassegesetzen Volljude. Daran ändert auch die Taufe nichts. Auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938 sind aber jüdische Inhaber von Handwerksbetrieben zum 31. 12. 1938 aus der Handwerksrolle zu löschen und die Handwerkskarte einzuziehen. Das ist inzwischen geschehen. Die Handwerkskarte ist zum Zwecke der Löschung in der Handwerksrolle der Handwerkskammer in Bielefeld eingesandt.

Van Pels beantragt nun, die Bestimmungen der genannten Verordnung bei ihm ausnahmsweise nicht anzuwenden und die Streichung in der Handwerksrolle rückgängig zu machen, weil er getauft sei und sich nie als Jude gefühlt habe. Ich verkenne nicht, dass die Durchführung der Judengesetzgebung für die Frau und die Kinder des Juden van Pels hart ist. Ausnahmen sind aber für derartige Fälle in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen. Selbstständiger Handwerksmeister kann van Pels deshalb nicht bleiben.

+++

+++

2.) Nach 1 Monat.

(Transkript: Mario Polzin)



QUELLE

Der Landrat. Wiedenbrück, den 24. 12. 1938.
Tgb.Nr. 13514 L.

1.) Auf bes. Bogen:

Urschriftlich mit 2 Anlagen

dem Herrn Regierungspräsidenten
in

M i n d e n

zurückgereicht.

Alfred van Pels ist am 7. April 1905 in Enger, Kreis Herford, als Sohn der jüdischen Eheleute Josef van Pels und Sophia geb. Katz geboren. Seine Eltern sind noch in Enger, Wertherstr. 37, wohnhaft. Im Jahre 1925 hat sich van Pels in Bielefeld katholisch taufen lassen. Er ist mit der deutschblütigen Annageb. Fauseweh (katholisch), geb. am 15. 3. 1898 in Stukenbrock, verheiratet und hat 5 Kinder im Alter von 4 Monaten bis 9 Jahren. Er hat das Elektrohandwerk erlernt. Nachdem er zwischenzeitlich bei verschiedenen Firmen als Arbeiter tätig gewesen war, hat er sich im Jahre 1930 in Neuenkirchen als selbständiger Elektriker niedergelassen und am 15. 2. 1932 die Meisterprüfung im Elektrohandwerk abgelegt.

Van Pels ist nach den Rassegesetzen Volljude. Daran ändert auch die Taufe nichts. Auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938 sind aber jüdische Inhaber von Handwerksbetrieben zum 31. 12. 1938 aus der Handwerksrolle zu löschen und die Handwerkskarte einzuziehen. Das ist inzwischen geschehen. Die Handwerkskarte ist zum Zwecke der Löschung in der Handwerksrolle der Handwerkskammer in Bielefeld eingesandt.

Van Pels beantragt nun, die Bestimmungen der genannten Verordnung bei ihm ausnahmsweise nicht anzuwenden und die Streichung in der Handwerksrolle rückgängig zu machen, weil er getauft sei und sich nie als Jude gefühlt habe. Ich verkenne nicht, dass die Durchführung der Judengesetzgebung für die Frau und die Kinder des Juden van Pels hart ist. Ausnahmen sind aber für derartige Fälle in den gesetzlichen Bestimmungen nicht

vor=



vorgesehen. Selbständiger Handwerksmeister kann
van Pels deshalb nicht bleiben.

+++

+++

2.) Nach 1 Monat.

Jun 24. 5. 39

(CC BY NC SA 4.0, Kreisarchiv Gütersloh)

ZUM MATERIAL

Kurze Erläuterung:

Die Verdrängung jüdischer Gewerbetreibender aus dem Wirtschaftsleben bis hin zu deren Ruin war seit jeher ein politisches Ziel der Nationalsozialisten. Mit der „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“ vom November 1938 wurde Jüdinnen und Juden jede selbständige Tätigkeit sowie die Tätigkeit als in der Geschäftsführung von Unternehmen oder Genossenschaften verboten. Jüdische Gewerbetreibende waren de facto gezwungen, ihre Betriebe und Geschäfte unter Wert zu verkaufen, da ihnen die Weiterführung nicht mehr erlaubt war. Gemeinsam mit der Anfang Dezember 1938 erlassenen „Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens“, dass Jüdinnen und Juden auch den Besitz von Immobilien verbot, legten diese Verordnungen die Grundlage für die systematischen „Arisierungen“ jüdischen Vermögens bereits vor der Deportation. Der Erlass der Verordnung erfolgte am 12.11.1938, zwei Tage nach der „Pogromnacht“, in der viele jüdische Geschäfte ohnehin zerstört wurden und ein Großteil der männlichen Juden in Lagern inhaftiert war. Für viele jüdische Familien war so innerhalb weniger Tage ihre gesamte Existenz zerbrochen.

Relevanz des Materials:

Die Quelle zeigt, dass sich die NS-Politik nicht gegen „Bonzen“ und Großkapitalisten richtete, wie es die NS-Propaganda gerne darstellte, sondern etliche kleine Händler und Handwerker ruinierte, wie den genannten Elektriker mit seiner Familie, denn auch seine christliche Taufe nicht vor der Behandlung als „Volljude“ schützte.

- Dr. Franz Jungbluth

Lernort:

Kreisarchiv Gütersloh.

Das Kreisarchiv Gütersloh besteht seit 1984 und bewahrt und erschließt die Akten der ehemaligen Kreise Wiedenbrück und Halle in Westfalen sowie des 1972 daraus hervorgegangenen Kreises Gütersloh. Weitere größere Bestände bilden die Überlieferung von kreisweit aktiven Verbänden sowie private und öffentliche Fotosammlungen.

Das Kreisarchiv gibt eine Schriftenreihe und ein Jahrbuch für regionalhistorische Beiträge heraus und ist mit Führungen und Beratung vor Ort sowie einem Materialservice für Schulen im Kreisgebiet archivpädagogisch tätig.